

Aktenzeichen: 4 AZR 369/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 4. April 1984
- 4 AZR 369/82 -

I. Arbeitsgericht Freiburg Urteil vom 19. Dezember 1980
- 3 Ca 311/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 30. Juni 1982
Baden-Württemberg (Freiburg) - 9 Sa 132/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässiges Rechtsmittel - Beschwer

Gesetz: ZPO § 50

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 369/82

9 Sa 132/81 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Verkündet am
4. April 1984

Im Namen des Volkes!

Haut,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 4. April 1984 durch den Vorsitzenden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Brocksiepe und Pallas für Recht erkannt:

1. Die Revision der Universität Freiburg gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. Juni 1982 - 9 Sa 132/81 - wird zurückgewiesen.
2. Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. Juni 1982 - 9 Sa 132/81 - wird als unzulässig verworfen.
3. Die Kosten der Revision tragen die Universität Freiburg und das Land je zur Hälfte.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin stand in der Zeit vom 13. Mai 1957 bis 31. März 1981 in den Diensten des Landes Baden-Württemberg. Sie war während dieser Zeit als Verwaltungsangestellte bei der Universität Freiburg beschäftigt. Seit 1. Januar 1974 erhielt sie Vergütung nach VergGr. VI b BAT.

Mit der gegen das Land Baden-Württemberg gerichteten Klage



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat die Klägerin Vergütung nach VergGr. V c BAT ab 15. April 1979 geltend gemacht. Das Arbeitsgericht hat der Klage durch Urteil vom 19. Dezember 1980 stattgegeben. Dieses Urteil ist dem Rektor der Universität Freiburg am 9. Oktober 1981 zugestellt worden.

Am 9. November 1981 hat die Universität Freiburg, "vertreten durch den Rektor in auf Einheitsverwaltung beruhender Prozeßstandschaft für das Land Baden-Württemberg", gegen das Urteil des Arbeitsgerichts vom 19. Dezember 1980 Berufung eingelegt. In der Berufungsbegründungsschrift vom 25. Januar 1982 haben die Prozeßbevollmächtigten der Berufungsklägerin mitgeteilt, daß sie auch vom Land Baden-Württemberg bevollmächtigt worden seien. Das Land habe höchst vorsorglich die Maßnahmen genehmigt, die die Albert-Ludwigs-Universität in Prozeßstandschaft für das Land und im eigenen Namen ergriffen habe. Das Berufungsverfahren Land Baden-Württemberg ././. W ist beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg unter dem Aktenzeichen 9 Sa 89/82 noch anhängig.

Die Universität als Berufungsklägerin hat die Auffassung vertreten, daß die Berufung zulässig sei. Das Arbeitsverhältnis zwischen der Klägerin und dem Land Baden-Württemberg wirke zugunsten der Berufungsklägerin, die daher berechtigt sei, die Rechte aus diesem Arbeitsverhältnis im eigenen Namen und zum eigenen Nutzen geltend zu machen. In derartigen Fällen des Arbeitsvertrages zugunsten Dritter biete sich die Prozeßstandschaft als Prozeßführungsbefugnis an.



Die Berufungsklägerin hat demgemäß beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Freiburg vom
19.12.1980 - 3 Ca 311/80 - abzuändern und die
Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen,

hilfsweise,

das beklagte Land zu verurteilen, an die Klä-
gerin 3.783,85 DM nebst 4 % Zinsen aus
1.699,56 DM seit dem 16. Februar 1980 sowie
aus weiteren 2.084,29 DM seit dem 16. März 1981
zu zahlen.

Sie hat die Auffassung vertreten, die Berufung mit Beru-
fungsschrift vom 9. November 1981 sei nicht vom beklagten Land
eingelegt worden. Durch den nach Ablauf der Berufungsfrist ge-
gebenen Hinweis, das Land genehmige die Maßnahmen, die die Uni-
versität in Prozeßstandschaft für das Land und im eigenen Namen
ergriffen habe, werde die Berufung auch nicht nachträglich zu-
lässig. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Berufungs-
klägerin als unzulässig verworfen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision be-
gehren die Universität und das Land weiterhin die Abweisung der
Klage. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revisionen konnten keinen Erfolg haben. Die Revision des
Landes ist unzulässig, die Revision der Universität unbegründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision des Landes ist unzulässig, weil das Land durch das angefochtene Urteil nicht beschwert ist. Die Beschwerde ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels. Sinn eines Rechtsmittelverfahrens ist es, dem Rechtsmittelkläger Gelegenheit zu geben, eine ihm ungünstige vorinstanzliche Entscheidung durch Inanspruchnahme einer weiteren Instanz überprüfen zu lassen. Für denjenigen, gegen den keine ungünstige Entscheidung ergangen ist, besteht jedoch kein schutzwürdiges Interesse daran, daß das Rechtsmittelgericht sich mit dem Rechtsstreit befaßt. Deshalb muß derjenige, der ein Rechtsmittel für sich in Anspruch nimmt, beschwert sein (BAG Urteil vom 29. Oktober 1960 - 5 AZR 581/59 -, AP Nr. 3 zu § 511 ZPO; BGHZ 50, 261, 263 = NJW 1968, 2055; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 20. Aufl. 1977, Einl. vor § 511 Rz 46 m.w.N.). Daran fehlt es hier.

Durch das angefochtene Urteil ist die Berufung der Universität gegen das Urteil des Arbeitsgerichts auf Kosten der Universität als unzulässig verworfen worden. Die Universität Freiburg ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 5 Abs. 1 UniversitätsG Baden-Württemberg vom 22. November 1977 - Ges.Bl. Bad.-Württ. S. 473 -) und damit eine eigene Rechtspersönlichkeit, die demgemäß durch die Verwerfung ihrer Berufung beschwert ist. Das Land ist als Gebietskörperschaft ebenfalls eine eigene Rechtspersönlichkeit, die mit der Universität aber weder ganz noch teilweise identisch ist. Daran ändert nichts, daß die Universität nach § 10 UniversitätsG Baden-Württemberg ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Weisungsangelegen-



heiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung erfüllt. Dadurch wird sie nicht Teil der Landesverwaltung. Als juristische Person des öffentlichen Rechts kann die Universität in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen und verklagt werden (§ 50 Abs. 1 ZPO) und demgemäß kann gegen sie auch ein Urteil ergehen. Ein gegen die Universität ergangenes Urteil belastet die Universität, betrifft aber nicht das Land als Rechtsperson. Aus einem solchen Urteil kann nicht die Zwangsvollstreckung gegen das Land betrieben werden; das Urteil beschwert daher auch nicht das Land. Das Land wäre nur beschwert, wenn das Landesarbeitsgericht eine Berufung des Landes zurückgewiesen hätte. Das ist aber im vorliegenden Rechtsstreit nicht geschehen. Über eine vom Land gegen das Urteil des Arbeitsgerichts eingelegte Berufung ist vielmehr noch nicht entschieden; das Berufungsverfahren ist beim Landesarbeitsgericht noch anhängig.

Die vom Land durch die Stellung von Revisionsanträgen eingelegte Revision in der Revisionsbegründungsschrift kann auch nicht als zulässige Nebenintervention angesehen werden, wie das Land in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat geltend gemacht hat. Denn das Land hat die Revisionsanträge nicht als Nebenintervenient, sondern als Partei (in Sachen W ./. 1. Land Baden-Württemberg, 2. Albert-Ludwigs-Universität) gestellt. Es fehlen auch in der Revisionsbegründungsschrift die nach § 70 ZPO erforderliche Erklärung des Beitritts sowie die bestimmte Angabe des Interesses, das der Nebenintervenient an der Entscheidung des Rechtsstreits hat.



Die Revision der Universität ist zulässig, aber unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Universität gegen das Urteil des Arbeitsgerichts mit Recht als unzulässig verworfen. Denn die Universität ist durch das angefochtene Urteil des Arbeitsgerichts nicht beschwert. Die Klage ist gegen das Land Baden-Württemberg erhoben worden und dementsprechend ist das Urteil des Arbeitsgerichts ausschließlich gegen das Land Baden-Württemberg ergangen. Daher konnte nur das Land als beschwerte Partei Berufung einlegen, die auch tatsächlich eingelegt wurde, aber nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

Entgegen der Auffassung der Revision sind weder Klage noch erstinstanzliches Urteil gegen die Universität als Prozeßstandschafterin des Landes gerichtet. Insoweit kommt es nicht darauf an, wie die Universität die Klage verstanden hat. Entscheidend ist vielmehr die objektiv erkennbare Erklärung in der Klageschrift (Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 20. Aufl. 1977, vor § 50 Rz 7). Danach ist die Klage im Rubrum der Klageschrift eindeutig nur gegen "das Land Baden-Württemberg" gerichtet; auch mit dem Klageantrag werden die Feststellung einer Verpflichtung des beklagten Landes sowie eine Kostenentscheidung gegen das beklagte Land begehrt. In dem weiteren Verfahren vor dem Arbeitsgericht wird in dem Schriftsatz der Klägerin vom 2. Dezember 1980, in den Niederschriften über die Sitzungen des Arbeitsgerichts vom 10. Oktober 1980 und 16. Dezember 1980 sowie in dem Urteil des Arbeitsgerichts stets nur das Land Baden-Württemberg als beklagte Partei aufgeführt. Ebenso wird - dem Klageantrag entsprechend - in der Urteilsformel des Arbeitsgerichts eine Verpflichtung des



"beklagten Landes" festgestellt und das "beklagte Land" zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits verurteilt. Damit war beklagte Partei des erstinstanzlichen Verfahrens ausschließlich das Land Baden-Württemberg.

Die Parteistellung des Landes wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß die Klägerin in der Klageschrift die Vertretungsverhältnisse falsch angegeben und nicht entsprechend der Bekanntmachung über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 22. Januar 1980 (Ges.B1. S. 81) das Ministerium für Wissenschaft und Kunst, sondern "die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg" als Vertreter des Landes aufgeführt hat. Dadurch wird die Universität Freiburg nicht zur beklagten Partei. Ebenso wenig wird die Parteistellung des Landes dadurch berührt, daß infolge der falschen Bezeichnung der Vertretungsverhältnisse in der Klageschrift die Klage nicht an den richtigen Adressaten (Ministerium für Wissenschaft und Kunst) zugestellt wurde. Wer Beklagter ist, richtet sich nach dem Inhalt der Klageschrift, nicht nach der Zustellung (Stein/Jonas/Leipold, aaO, vor § 50 Rz 10). Insoweit kann auch die Zustellung des erstinstanzlichen Urteils an die Universität daran nichts ändern.

Die Universität konnte auch nicht ohne Zustimmung der Klägerin als beklagte Partei in den Prozeß eintreten, selbst wenn sie als Prozeßstandschafterin des Landes auftreten wollte, wie die Revision geltend macht. Beklagter kann nur werden, wer verklagt wird (Stein/Jonas/Leipold, aaO, vor § 50 Rz 7). Verklagt



war aber allein das Land. Im übrigen ist keineswegs eindeutig, daß sich die Universität im Verfahren vor dem Arbeitsgericht als Prozeßstandschafterin des Landes verstanden hat. Sie hat zwar in ihren Schriftsätzen vom 10. November 1980 und 10. Dezember 1980 die Parteibezeichnung R bzw. W ./.. Universität gewählt. Dies kann aber auch auf einer Ungenauigkeit in der Bezeichnung beruhen. Denn die Universität hat keinen Widerspruch dagegen erhoben, daß in der Klageschrift und in den Niederschriften über die Sitzungen des Arbeitsgerichts das Land als beklagte Partei aufgeführt ist. In einem Schriftsatz vom 9. Dezember 1980 an das Arbeitsgericht hat die Universität sogar selbst angegeben: "Rechtsstreit R /Land Baden-Württemberg".

Die Parteistellung der Universität konnte auch nicht dadurch begründet werden, daß das Arbeitsgericht Freiburg - wie die Revision behauptet - gewußt hat, die Universität verstehe sich aufgrund des Universitätsgesetzes in Verbindung mit einem Erlaß des Fachministeriums stets als Prozeßstandschafterin. Das Arbeitsgericht mußte sich nach der Klage richten und konnte deshalb ein Urteil auch nur gegen die beklagte Partei erlassen. Daran hat sich das Arbeitsgericht ersichtlich gehalten. Nach dem Rubrum des arbeitsgerichtlichen Urteils ist das Urteil gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, ergangen. Das entspricht dem Rubrum der Klageschrift. Selbst wenn aber das Arbeitsgericht die Universität als Prozeßstandschafterin des Landes Baden-Württemberg angesehen hätte, ist dies in seinem Urteil jedenfalls nicht zum Ausdruck gekommen und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

damit insoweit unbeachtlich.

Wenn die Revision ferner ausführt, die Universität habe davon ausgehen müssen, das erstinstanzliche Urteil sei der Klage folgend von einer unmittelbaren Vertretung des Landes durch die Universität, die nur über eine Prozeßstandschaft denkbar gewesen sei, ausgegangen, ist auch dies unbeachtlich. Bei einer Prozeßstandschaft der Universität geht es nämlich nicht um eine unmittelbare Vertretung des Landes, sondern darum, daß die Universität selbst als Partei auftritt. Davon kann hier keine Rede sein. Eine Parteistellung konnte die Universität für sich auch nicht aus der falschen Vertretungsbezeichnung in der Klageschrift herleiten.

Die Berufung der Universität ist auch dann unzulässig, wenn sie damit als Prozeßstandschafterin des Landes das gegen das Land ergangene Urteil anfechten wollte. Hierbei kann offenbleiben, ob ein Prozeßstandschafter auf seiten der klagenden Partei ein gegen den materiellen Rechtsträger ergangenes Urteil mit Rechtsmitteln angreifen kann (so offenbar: Maus/Schmidt, Heimarbeitsgesetz, 3. Aufl. 1976, § 25 Rz 49). Auf seiten der beklagten Partei - hier: des Landes Baden-Württemberg - kann jedenfalls ohne Zustimmung des Klägers kein Parteiwechsel stattfinden; denn insoweit bestimmt allein der Kläger, wen er als Partei verklagen will. Keine klagende Partei braucht sich anstelle des von ihr Beklagten eine andere Partei als Beklagten aufdrängen zu lassen, wenn nicht eine besondere gesetzliche Vorschrift dies ausnahmsweise vorsieht. Das folgt aus dem Dispositionsgrundsatz (Verfü-



gungsfreiheit der Parteien), der den Zivilprozeß beherrscht (vgl. Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl., § 79). Diese Grundsätze gelten auch, wenn ein Prozeßstandschafter an die Stelle des bisher beklagten materiellen Rechtsträgers treten will; denn auch insoweit geht es um einen Parteiwechsel. Der Prozeßstandschafter will nunmehr anstelle des bisherigen Beklagten den Prozeß als Partei im eigenen Namen auf der Beklagtenseite führen. Für einen solchen Parteiwechsel fehlt es jedoch an einer gesetzlichen Grundlage. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die es im vorliegenden Fall der Universität Freiburg erlaubte, ohne Zustimmung der Klägerin den Rechtsstreit auf seiten der beklagten Partei anstelle des bisher beklagten Landes fortzusetzen. Daher bleibt es dabei, daß die Stellung einer beklagten Partei nur derjenige erlangen kann, der vom Kläger verklagt wird (Stein/Jonas/Leipold, aaO, vor § 50 Rz 7). Damit kommt es nicht mehr auf die Frage an, ob die Universität überhaupt als Prozeßstandschafterin des Landes im eigenen Namen Arbeitsrechtsstreitigkeiten als klagende oder beklagte Partei führen kann, was nach der bisherigen Senatsrechtsprechung zu verneinen ist (vgl. BAG 37, 155, 158 ff. = AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Deshalb braucht auch auf die von der Revision vorgetragene und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertiefte Kritik an der Rechtsprechung des Senats zur Stellung der Universität als Prozeßstandschafterin nicht näher eingegangen zu werden.

Die Berufung der Universität kann auch nicht als zulässige Nebenintervention angesehen werden. Denn die Universität hat die Berufung nicht als Nebenintervenient, sondern als Prozeßstand-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schafter und damit als Partei eingelegt. Es fehlen auch in der Berufungs- oder Berufungsbegründungsschrift die nach § 70 ZPO erforderliche Erklärung des Beitritts sowie die bestimmte Angabe des Interesses, das der Nebenintervenient an der Entscheidung des Rechtsstreits hat. Ferner ist es mangels anderweitiger Anhaltspunkte in der Berufungs- oder Berufungsbegründungsschrift auch ausgeschlossen, eine Prozeßstandschaft in eine Nebenintervention umzudeuten, da der Prozeßstandschafter den Prozeß selbständig betreibt, während der Nebenintervenient nur eine andere Partei unterstützen will. Im übrigen ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Universität ein für die Nebenintervention erforderliches Interesse am Obsiegen des Landes haben könnte (§ 66 Abs. 2 ZPO). Aus dem UniversitätsG ergibt sich insoweit nichts. Im Gegenteil: Da der Arbeitsvertrag mit dem Land geschlossen ist, dürfte die Klägerin aus Mitteln des Staatshaushalts beschäftigt worden sein. Ferner reicht ein bloß wirtschaftliches Interesse für die Zulässigkeit einer Nebenintervention nicht aus (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 42. Aufl. 1984, § 66 Anm. 2 C).

Für eine nachträgliche Genehmigung der von der Universität als Prozeßstandschafterin eingelegten Berufung durch das Land ist kein Raum. Die Universität hat die Berufung insoweit im eigenen Namen eingelegt, da der Prozeßstandschafter im eigenen Namen und nicht als Vertreter tätig wird. Eine gesetzliche Vorschrift, daß der Prozeßstandschafter als Bevollmächtigter des materiell Berechtigten handelt, besteht nicht. Sie widerspräche im übrigen dem Wesen der Prozeßstandschaft, nach dem der Prozeßstandschafter den Prozeß gerade im eigenen Namen führt (Stein/Jonas/Leipold,



aaO, vor § 50 Rz 20). Die Universität konnte auch als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts die Berufung im eigenen Namen einlegen. Eine Genehmigung des Landes war hierzu nicht erforderlich. Andererseits konnte das Land durch Erteilung der Genehmigung nicht anstelle der Universität nachträglich in deren Parteistellung eintreten. Insoweit blieb es dem Land überlassen, gegen das Urteil des Arbeitsgerichts selbst Berufung einzulegen, was es auch getan hat.

Die Verfahrensrügen der Revision gehen fehl. Das Landesarbeitsgericht war nicht verpflichtet, den Sachverhalt weiter aufzuklären oder aufgrund des Schriftsatzes der Berufungskläger vom 21. Juni 1982 erneut in die mündliche Verhandlung einzutreten. Denn die Revision hat nicht dargelegt, daß die Universität nach entsprechender Aufklärung noch Tatsachen vorgetragen hätte, die die Zulässigkeit der Berufung der Universität hätten begründen können. Es ist insoweit unerheblich, wie die Universität die Klage verstand, in welcher Funktion sie in dem Prozeß auftreten wollte, ob sie zur Vertretung des Landes befugt war und ob sie davon ausging, ihre Berufung werde von der im ersten Rechtszug beklagten Partei eingelegt. Aus den dargelegten Gründen sind Klage und erstinstanzliches Urteil eindeutig und nur gegen das Land Baden-Württemberg gerichtet. Hingegen ist die Berufung vom 9. November 1981 in ebenso eindeutiger Weise von der Universität in eigenem Namen eingelegt worden.

Im übrigen trifft die Behauptung der Revision nicht zu, das Landesarbeitsgericht habe vor Abfassung seines Urteils den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Schriftsatz der Berufungskläger vom 21. Juni 1982 nicht gelesen und nicht zur Kenntnis genommen, jedenfalls aber bei seinem Urteil nicht berücksichtigt. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr im Tatbestand seines Urteils ausdrücklich mehrere in dem Schriftsatz vom 21. Juni 1982 erstmals aufgestellte Behauptungen wie folgt dargestellt:

"Nach Kenntniserhalt des der Universität zugestellten Urteils habe das Ministerium für Wissenschaft und Kunst am 30.10.1981 Berufungseinlegung durch die Universität verfügt. Nachdem zwar zunächst mit der Verfügung des Kammervorsitzenden vom 9.12.1981 Bedenken gegen die Zulässigkeit der Berufung angemeldet worden seien, habe sie, die Beschwerdeführerin, davon ausgehen können, daß diese Bedenken nicht mehr bestünden, nachdem der Kammervorsitzende am 29.3.1982 vorsorglich einen Beamten der Universität als Zeugen geladen habe."

Mit diesem Sachvortrag hat sich das Landesarbeitsgericht auch in seinen Entscheidungsgründen auseinandergesetzt.

Da die Berufung unzulässig ist, kommt es auf die weitere Verfahrensrüge der Revision, das Urteil des Arbeitsgerichts sei wegen verspäteter Zustellung aufzuheben, nicht mehr an; diese Rüge hätte nur aufgrund einer zulässigen Berufung geprüft werden können.

Der Antrag des Landes und der Universität, die Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits bis zur Verhandlung und Entscheidung über die mit Schriftsatz vom 25. Januar 1982 für das Land Baden-Württemberg eingelegte Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Freiburg - 3 Ca 311/80 - vom 19. Dezember 1980/ 9. Oktober 1981 auszusetzen, war zurückzuweisen. Da die im vor-



liegenden Verfahren anhängigen Revisionen des Landes und der Universität entscheidungsreif sind, bestand keine Veranlassung, das Verfahren insoweit auszusetzen. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht keine Verfahrensvorschriften verletzt, als es aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 1982 nur über die Berufung der Universität entschied. Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht insoweit überhaupt keine Prozeßtrennung vorgenommen und damit Verfahrensvorschriften verletzt, wie die Revision meint. Vielmehr waren mit der Berufungseinlegung durch die bisher nicht verklagte Universität und mit der Berufungseinlegung durch das allein verklagte Land zwei Berufungsverfahren eröffnet worden. Es bedurfte damit überhaupt keiner Prozeßtrennung durch das Gericht, weil diese von vornherein gegeben war. Das Landesarbeitsgericht hätte nur die Möglichkeit gehabt, die beiden Berufungsverfahren gemäß § 147 ZPO miteinander zu verbinden. Von dieser Möglichkeit hat das Landesarbeitsgericht aber ersichtlich keinen Gebrauch gemacht, sondern die Berufung des Landes unter dem Aktenzeichen - 9 Sa 89/82 - in einem getrennten Verfahren geführt. Ob die Aussetzung dieses Verfahrens berechtigt war, kann im vorliegenden Revisionsverfahren nicht geprüft werden.

Die Kosten der Revision haben die Universität und das Land als unterlegene Parteien gemäß § 97 Abs. 1, § 100 Abs. 1 ZPO je zur Hälfte zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Brocksiepe

Pallas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)